



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/3574

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Bernhard Daldrup

- I. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 37. Sitzung am 21.08.2019 mit dem vorgenannten Gesetzentwurf befasst und empfiehlt im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Inneres und Sport sowie für Umwelt und Energie, den Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.
- II. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

„Die Oberste Jagdbehörde wird beauftragt,

 - durch Verordnung für die Tierart Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) regional eine ganzjährige Schonzeit für die Dauer von zunächst zwei Jahren festzulegen,
 - die Verordnung zum temporären Abschussverbot für den Iltis zunächst für ein weiteres Jahr verlängern,
 - in Kooperation mit dem Landesjagdverband die Jägerschaft zu einem landesweiten, freiwilligen Jagdmoratorium für die Tierart Rebhuhn (*Perdix perdix*) aufzurufen,
 - die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in § 23 Abs. 2 Ziffer 3 des LJagdG mit der nächsten Novelle umzusetzen.

(Ausgegeben am 21.08.2019)

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich über Jagdunfälle zu berichten insbesondere bei der Erntejagd mit jagdlichen Einrichtungen auf abgestellten Kraftfahrzeugen.“

Abstimmungsergebnis zu I.: 8 : 3 : 0

Abstimmungsergebnis zu II.: 8 : 3 : 0

Bernhard Daldrup
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3574

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
für Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nutria“ werden die Wörter „und Nilgans“ eingefügt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes
für Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368), wird wie folgt geändert:

0/1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 48b wird folgende Angabe eingefügt:**

„§ 48c Sprachliche Gleichstellung“.

- b) Die Angabe zu § 49 erhält folgende Fassung:**

„§ 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und **werden** nach dem Wort „Nutria“ ____ die Wörter „und Nilgans“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagd ausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen vorher angezeigt wurde und geeignete organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden. Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

2. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*).“

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) unverändert

c) wird gestrichen

2. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*).“

3. § 14 ____ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „sofern nicht ein durch die oberste Jagdbehörde vorgegebenes Muster verwendet wird.“ angefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Angaben nach Absatz 4 Satz 1 dürfen nur zum Zwecke des Vollzuges der Vorschriften nach § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes erhoben und verarbeitet werden. Sie dürfen jeweils nur für den Zeitraum der Laufzeit des Jagdscheins gespeichert werden.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

b) wird gestrichen

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 21 Abs. 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Jagdgenossenschaften entsprechend.“

4. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Angaben nach Absatz 4 Satz 1 dürfen nur zum Zwecke des Vollzuges ~~des~~ § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes _____ verarbeitet werden. Sie dürfen jeweils nur für den Zeitraum der Laufzeit des Jagdscheins gespeichert werden. **Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird eingeschränkt.**“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a/0) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von Kraftfahrzeugen sowie maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, mit Ausnahme des Schusses von jagdlichen Einrichtungen, die während einer Erntejagd auf abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern angebracht sind und die die Höhe

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Komma nach dem Wort „Pfeilen“ wird durch die Wörter „oder von“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern; das Verbot von Schusswaffen mit Schalldämpfern gilt nicht in befriedeten Bezirken“ werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „auf Wasserwild“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jagdpflege“ die Wörter „, zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

des Fahrzeugs deutlich überschreiten; das Fahrzeug muss während der Jagdausübung stehen und das Fahrerhaus darf nicht besetzt sein; das Umsetzen solcher Fahrzeuge während der Erntejagd ist zulässig,“.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) wird gestrichen
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
6. § 27 ___ wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten Wild in der Schonzeit zu erlegen oder mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen lebend zu fangen und zu töten. Das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit.“

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

7. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die Jagdbehörde Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Revierinhabers und der nach Satz 1 benannten Person den Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln.“

8. § 33 erhält folgende Fassung:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten Wild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen lebend zu fangen und zu töten oder in der Schonzeit zu erlegen; das gilt auch für Wild ohne Jagdzeit,“.

bb) unverändert

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes dürfen auch die für die Aufzucht von Nutrias notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

7. Dem § 32 Abs. 3 **werden** folgende **Sätze 2 und 3** angefügt:

„Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen und zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die Jagdbehörde **Namen, Anschriften**, Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Revierinhabers und der nach Satz 1 benannten Person den Sicherheitsbehörden und der Polizei übermitteln. **Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird eingeschränkt.**“.

8. unverändert

„§ 33
Aussetzen von Wild
(zu § 28 BJagdG)

Der Revierinhaber kann Wild, mit Ausnahme der nach § 4 nach Landesrecht jagdbaren Tierarten, in seinem Jagdbezirk aussetzen. Das Aussetzen bedarf der schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus Gründen der Hege notwendig ist und Schäden für die Land- oder Forstwirtschaft nicht zu befürchten sind.“

9. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Von diesem Verbot ausgenommen ist die in den ersten 21 Aufzuchttagen notwendige Fütterung der Fasanen- und Rebhuhnküken mit Zusatz von proteinhaltigen Erzeugnissen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Von diesem Verbot ausgenommen ist die in den ersten 21 Aufzuchttagen notwendige Fütterung der Fasanen- und Rebhuhnküken mit Zusatz von proteinhaltigen Erzeugnissen **in Auswilderungsgehegen.**“

b) unverändert

c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9/1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

10. § 48a wird aufgehoben.

11. § 48b Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Möglichkeit der Beobachtung muss für Betroffene, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Verwendung von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, ist unzulässig. Die Daten sind unverzüg-

„(1) Wildschaden, der auf mit Mais oder Raps bebauten Flächen entsteht, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieb, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn der Geschädigte auf der betroffenen Fläche Bejagungsschneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwildes ermöglichen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

9/2. In § 44 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Satz 2“ ersetzt und wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

9/2. In § 48 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 3 und 4 finden“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 findet“ ersetzt.

10. wird gestrichen

11. unverändert

lich zu löschen.“

12. Nach § 48b wird folgender § 48c eingefügt:

„§ 48c
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

12. unverändert

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 35 Abs. 1 tritt drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt außer Kraft.“

§ 2

unverändert